

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 64 (1970)
Heft: 9

Rubrik: Die Volksinitiative : ein besonderes politisches Recht in der demokratischen Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Volksinitiative — ein besonderes politisches Recht in der demokratischen Schweiz

Am 7. Juni 1970 ist eine sehr wichtige eidgenössische Volksabstimmung. Die Stimmbürger müssen darüber abstimmen, ob sie die «Schwarzenbach»-Initiative annehmen wollen oder nicht. Wenn es eine Mehrheit der Stimmbürger und Kantone gibt, muss ein neuer Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen werden.

Was ist eine Initiative?

Am 19. April 1874 wurde die heute noch geltende Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einer eidgenössischen Volksabstimmung angenommen. Rund 340 000 Stimmbürger stimmten dafür und rund 198 000 stimmten dagegen. In 14^{1/2} Kantonen gab es eine annehmende und in 7^{1/2} Kantonen eine ablehnende Mehrheit. Die Bundesverfassung ist für das staatliche Leben so wichtig wie die Statuten für einen Verein. Statuten kann man jederzeit ganz oder teilweise revidieren (ändern). So haben zum Beispiel die Delegierten des Sportverbandes (SGSV) letztes Jahr eine Änderung der Verbandsstatuten beschlossen (Statutenrevision).

Auch unsere Bundesverfassung kann geändert werden. Das ist seit ihrem Bestehen schon oft geschehen. Schon im Mai 1879 änderte man zum erstenmal den Artikel 65 betreffend die Todesstrafe. Bis zum Jahre 1921 gab es 24 Änderungen einzelner Artikel oder Aufnahme von zusätzlichen Bestimmungen. In der Volksabstimmung vom 22. Mai 1921 wurde zum Beispiel ein Zusatzartikel betreffend Luftschiffahrt (Flugverkehr) angenommen. Vorher war eben noch kein solcher Artikel nötig gewesen, weil es noch keinen regelmässigen Passagier- und Güterverkehr per Flugzeug gab. Wer kann nun vorschlagen, dass ein Artikel der Bundesverfassung abgeändert oder ein neuer Artikel aufgenommen wird?

1. Die eidgenössischen Räte (National- und Ständerat) haben das Recht, eine Revision der Bundesverfassung vorzuschlagen und über den genauen Wortlaut des abgeänder-

ten oder neuen Artikels zu beschliessen. Dieser Beschluss wird aber erst gültig, wenn die Stimmbürger auch damit einverstanden sind. Die Volksabstimmung ist obligatorisch.

2. Die Stimmbürger selber durch das Mittel der **Volksinitiative**. Jeder einzelne Stimmberechtigte ist berechtigt, eine solche Initiative zu starten. Er muss 49 999 weitere Stimmberechtigte finden, die seinen Vorschlag unterstützen. Er muss deshalb eine Unterschriftensammlung organisieren. Das ist aber eine riesige Arbeit und kostet auch sehr viel. Darum wird die Veranstaltung einer Volksinitiative praktisch immer von politischen Parteien oder von anderen Gruppen von gleichgesinnten Stimmbürgern beschlossen.

Die Unterschriftensammlung dauert meist viele Wochen, manchmal sogar einige Monate. Wer eine Initiative unterstützen will, muss seinen Namen mit genauer Adresse auf einen vorgedruckten Bogen (oder auf eine vorgedruckte Karte) schreiben. Denn jede Unterschrift muss auf der Gemeindekanzlei genau kontrolliert werden. Nur die Unterschriften von Stimmberechtigten sind gültig. Nachher müssen die Initianten sämtliche Unterschriftenbogen einsammeln und sie auf der Bundeskanzlei in Bern abgeben. (Siehe Bild.)

Bis zur Abstimmung über eine Volksinitiative geht es lange

Es dauert manchmal zwei oder mehr Jahre bis zur eidgenössischen Volksabstimmung über eine eingereichte Initiative. Die Bundeskanzlei muss zuerst feststellen, dass mindestens 50 000 Unterschriften von stimmberechtigten Schweizer Bürgern beieinander sind. Dann muss die Initiative im Parlament behandelt werden. Die eidgenössischen Räte sind aber nicht verpflichtet, dies sofort zu tun. Sie können mehr als ein Jahr oder noch länger warten, bis sie die Initiative auf die Traktandenliste setzen.



Mit 152 515 Unterschriften wurde nun auch die dritte AHV-Initiative, jene des überparteilichen bürgerlichen Komitees, bei der Bundeskanzlei eingereicht. (Keystone)

Es gibt zwei Arten von Volksinitiativen:

a) die Initiative verlangt die Änderung eines bestimmten Artikels oder die Aufnahme eines neuen Artikels. Aber sie enthält keinen genauen Entwurf, sondern nur bestimmte Wünsche und Anregungen. — In diesem Fall können die eidgenössischen Räte einen Entwurf ausarbeiten und diesen den Stimmbürgern zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Sie können aber auch beschliessen, dass sie mit der Initiative nicht einverstanden sind und deshalb keinen Entwurf ausarbeiten wollen. Dann gibt es eine erste Volksabstimmung. Wenn die Mehrheit der Stimmbürger mit der Initiative einverstanden ist, dann müssen die eidgenössischen Räte einen Entwurf ausarbeiten. Die Stimmbürger können nun in einer zweiten Volksabstimmung ja oder nein zu diesem vorgelegten Entwurf sagen.

b) Die Initiative enthält einen genauen Entwurf, wie z. B. die «Schwarzenbach»-Initiative betreffend Fremdarbeiter. In

diesem Fall müssen die eidgenössischen Räte beraten und beschliessen, ob sie mit dem Entwurf einverstanden sind oder nicht. Aber sie können nichts ändern. Sie können den Stimmbürgern nur empfehlen, die Initiative abzulehnen oder anzunehmen. Bei der Abstimmung vom 7. Juni empfehlen die eidgenössischen Räte Verwerfung.

Es fehlt nicht an weiteren Volksinitiativen

Die «Schwarzenbach»-Initiative wurde von rund 72 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern unterschrieben. Es liegen aber schon wieder drei weitere Volksinitiativen in der Bundeskanzlei. Alle drei verlangen eine Änderung des Bundesverfassungsartikels über die AHV.

Die erste AHV-Initiative wurde von der Partei der Arbeit (PdA) gestartet. Sie erhielt rund 58 000 Unterschriften.

Die zweite AHV-Initiative wurde von der Sozialdemokratischen Partei (SP) und dem

Schweizerischen Gewerkschaftsbund gestartet. Sie erhielt rund 82 000 Unterschriften.

Die dritte AHV-Initiative wurde von den anderen, bürgerlichen Parteien gestartet. Sie erhielt rund 152 500 Unterschriften.

Viel Arbeit für die eidgenössischen Räte und den Bundesrat! Ich glaube nicht, dass noch in diesem Jahr über eine dieser drei Initiativen abgestimmt werden muss oder darf. Vielleicht 1971 oder 1972?

Ro.

Streikende Saisonarbeiter in Genf

Siehe auch: «Wir streiken» in Nr. 7 und «Die Fremdarbeiter in der Schweiz» in Nr. 8.

Am vergangenen 7. April streikten in Genf rund 200 spanische Fremdarbeiter. Eine Baufirma hatte sie vor zwei Monaten aus Spanien geholt. Wahrscheinlich waren sie alle froh, dass sie nun in der Schweiz arbeiten durften. Denn in Spanien sind die Arbeits- und Lohnverhältnisse schlecht. Es gibt nicht genug Arbeit und die Löhne sind klein. Also, warum streiken denn diese Leute?

Aufenthaltsräume ohne Tisch und Stühle

Die Genfer Behörden erlauben die Anstellung von Saisonarbeitern nur, wenn die Baufirma für anständige Unterkunft sorgt. In Genf fehlt es an Wohnungen. Darum mussten diese Fremdarbeiter in Baracken wohnen. Sie sind keine verwöhnten Leute und waren damit einverstanden. Nun streikten sie aber gerade wegen der Baracken-Unterkunft. — Der Berichterstatter einer grossen Tageszeitung reiste nach Genf, um diese Unterkünfte zu besichtigen. Er berichtete:

In mehreren Dortoirs (Schlafräume) sind sechs oder sieben Betten nebeneinanderge-
reihet. Der gleiche Raum muss abends als Aufenthaltsraum dienen. Aber Tisch und Stühle fehlen. In jedem Raum befindet sich nur ein einziger Schrank. Die Arbeiter müssen ihre Kleider an einem Haken über dem Bett aufhängen.

Für die 120 Bauarbeiter in den besuchten Baracken stehen nur drei WC zur Verfügung. Als Waschgelegenheit dienen drei Douchen und ein Waschtrog mit drei Hahnen. Warmes Wasser gibt es nur in der Gemeinschaftsküche.

In der Küche stehen fünf elektrische Kochherde und zwei Tische. Höchstens zwei Dutzend Leute finden hier einen Sitz-

platz. Wenn die Arbeiter müde und hungrig vom Arbeitsplatz zurückkehren, müssen sie viel Geduld haben. Sie müssen entweder stehend essen oder lange warten, bis ein Sitzplatz frei wird. Die Küche kann auch als Aufenthaltsraum benützt werden. Aber um 22.00 Uhr wird der elektrische Strom automatisch abgeschaltet.

Für diese lausige Unterkunft zog die reiche Baufirma jedem Mann monatlich 52 Franken als Miete vom Lohn ab. Die Fremdarbeiter reklamierten bei der Firma, sie reklamierten bei der Gewerkschaft. Aber an den miserablen Wohnverhältnissen wurde nichts verbessert. Da streikten sie eben. Ihre Geduld war zu Ende.

Fremdarbeiter sind auch Menschen

Ohne Saisonarbeiter aus dem Ausland könnten die meisten Bauarbeiten nicht ausgeführt werden. Wir müssen froh sein, dass sie zu uns kommen. Auch diese Genfer Baufirma war sehr froh um die Männer aus Spanien. Aber sie hatte vergessen, dass Fremdarbeiter auch Menschen sind, die man nicht einfach in solchen menschenunwürdigen Baracken zu wohnen zwingen darf.

Der Streik in Genf dauerte nur vier Tage. Er endete mit dem Sieg der Streikenden. Die Firma musste sich schriftlich verpflichten, die Dortoirs bis zum 15. Mai auszuräumen oder besser einzurichten und zu vergrössern. Der Kampf um ein Menschenrecht kommt nun auch den andern Saisonarbeitern zugute. Seit einigen Tagen werden die Unterkunftsverhältnisse der 10 000 ausländischen Saisonarbeiter amtlich genau kontrolliert.

Ro.